

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag des Marktes Steinwiesen, Kirchstraße 4, 96349 Steinwiesen, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Neufang in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Remschlitz;
Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht**

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Steinwiesen beantragte beim Landratsamt Kronach die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Neufang in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Remschlitz.

Nach den im Wasserrechtsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen ist die Kläranlage Neufang für die Behandlung einer BSB₅-Fracht (roh) von 120,0 kg pro Tag (Anfall an organisch belastetem Abwasser) ausgelegt. Der Betrieb einer solchen Anlage ist ein Vorhaben, für das nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, und – bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten – ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens durch das Landratsamt Kronach ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung in dem vorgenannten Verfahren kann deshalb unterbleiben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 27.07.2026
Landratsamt Kronach

gez. Löffler
Landrat